

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrage des Rektors von der Abteilung 1.1 des Dezernates 1.0
der RWTH Aachen, Templergraben 55, 52056 Aachen

Nr. 880	22.06.2004	Redaktion: Iris Wilkening
S. 6411 - 6429		Telefon: 80-94040

Prüfungsordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang
Production Engineering
der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen (RWTH)
und der
Tsinghua Universität in Beijing (China)

Vom 02.06.2004

Für die vorliegende Prüfungsordnung gibt es eine bzw. mehrere Änderungsordnung(en), die in den Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht worden ist bzw. sind.

Aufgrund des § 2 Abs. 4, des § 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14. März 2000 (G.V. NRW. S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW, S. 772), hat die RWTH folgende Prüfungsordnung als Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:**I Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Mastergrad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte
- § 5 Prüfungen und Prüfungsfristen
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfende, Beisitzende und Protokollführende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistung und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 9 Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

II Masterprüfung

- § 10 Umfang und Art der Masterprüfung
- § 11 Zulassung
- § 12 Zulassungsverfahren
- § 13 Klausurarbeiten
- § 14 Mündliche Prüfungen
- § 15 Studienarbeit
- § 16 Masterarbeit
- § 17 Annahme und Bewertung der Masterarbeit
- § 18 Zusatzfächer
- § 19 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Masterprüfung
- § 20 Wiederholung der Masterprüfung
- § 21 Zeugnis
- § 22 Masterkunde

III Schlussbestimmungen

- § 23 Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades
- § 24 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 25 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- Anlage 1: Modulübersicht
- Anlage 2: Umrechnungstabelle der Noten

I Allgemeines

§ 1

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

- (1) Das Masterstudium soll Kandidatinnen und Kandidaten mit den in § 3 Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen der Tsinghua University Beijing vertiefte ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich der Produktionstechnik vermitteln.
- (2) Die Masterprüfung bildet den wissenschaftlich und beruflich qualifizierenden Abschluss des Studiums im Masterstudiengang „Production Engineering“. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (3) Das Studium findet in englischer Sprache statt. Studienarbeit und Masterarbeit werden in englisch abgefasst.

§ 2

Mastergrad

Ist die Masterprüfung bestanden, verleihen die Fakultät für Maschinenwesen der RWTH sowie die Tsinghua Universität Beijing den akademischen Grad „Master of Science in Production Engineering“, abgekürzt „M. Sc.“¹

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum Studium sind:
 1. ein einschlägiger Bachelor-Grad der Tsinghua University Beijing
 2. das erfolgreiche Absolvieren eines Auswahlverfahrens, welches von Seiten der Tsinghua University Beijing sowie der RWTH Aachen durchgeführt wird,
 3. die Vorlage eines Nachweises über Englischkenntnisse nach IELTS 6.0 (International English Language Testing System), TOEFL 550 bzw. Computer-TOEFL 213 (Test of English as Foreign Language) oder eines gleich- oder höherwertigen Sprachtests der jeweiligen Hochschule. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die den unter Nummer 1 genannten Studiengang vollständig in englischer Sprache absolviert haben, brauchen keinen gesonderten Nachweis über Englischkenntnisse vorzulegen.
- (2) Die Feststellung, ob die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt sind, und ob die spezielle fachliche Eignung vorliegt, treffen die dafür zuständigen Stellen der Tsinghua Universität Beijing und der RWTH Aachen.

¹ Der akademische Grad „Master of Science in „Production Engineering“ wird von der Fakultät für Maschinenwesen als gleichwertig zu dem von einer wissenschaftlichen Hochschule verliehenen Diplomgrad „Diplom-Ingenieurin“ bzw. „Diplom-Ingenieur“ angesehen.

§ 4**Regelstudienzeit, Studienumfang und Leistungspunkte**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Fachsemester zuzüglich einer Masterarbeit, die in einem Zeitraum von 12 Monaten abzuschließen ist. Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 60 Semesterwochenstunden (SWS) zuzüglich 12 SWS für den studienbegleitenden Sprachkurs. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt und begrenzt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (2) Das Studium ist modularisiert aufgebaut. Die einzelnen Module beinhalten die abgegrenzte Vermittlung eines Stoffgebietes oder die Bearbeitung eines bestimmten stofflich abgegrenzten Themas und eine Beurteilung der Studienergebnisse durch eine Fachprüfung oder eine andere Form der Bewertung. Das Studium enthält insgesamt 18 Module. Fünfzehn Module vermitteln durch Vorlesungs-, Übungs- und Laborveranstaltungen abgegrenzte Stoffinhalte und schließen mit einer Fachprüfung ab. Diese Fachprüfungen sowie das Modul der Masterarbeit sind Teil der Masterprüfung. Ein Modul beinhaltet das nicht-technische Wahlpflichtfach gemäß Studienordnung, welches durch den studienbegleitenden Sprachkurs erfüllt wird, und schließt mit einem Leistungsnachweis ab. Ein weiteres Modul beinhaltet die Anfertigung einer Studienarbeit.
- (3) Die in den einzelnen Modulen der Masterprüfung erbrachten Prüfungsleistungen werden gemäß § 19 bewertet und gehen gewichtet nach Leistungspunkten (Credits) in die Gesamtnote ein. Credits werden nicht nur nach dem Umfang der Lehrveranstaltungen vergeben, sondern sollen zusätzlich eine Maßeinheit für den durch ein Modul verursachten Zeitaufwand der Studierenden für Vorbereitung, Nacharbeit und Prüfungen sein. Insgesamt umfasst der Masterstudiengang 148 Credits.

§ 5**Prüfungen und Prüfungsfristen**

- (1) Die Fachprüfungen der Masterprüfung werden studienbegleitend abgelegt. Die Fachprüfungen und die Masterarbeit sollen innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.
- (2) Die Meldung zu den Fachprüfungen ist obligatorisch und erfolgt schriftlich beim Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss gibt die Meldefristen bekannt, welche mindestens vier Wochen vor dem Prüfungszeitraum liegen sollten.
- (3) Die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Erziehungsurlaubs sind zu berücksichtigen.
- (4) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidat zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (5) Alle Prüfungen sind unabhängig davon, ob sie in schriftlicher und in mündlicher Form abgehalten werden, in englischer Sprache durchzuführen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen an der RWTH (Beteiligung China) und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben, bildet die Fakultät für Maschinenwesen einen Prüfungsausschuss oder setzt den Prüfungsausschuss des Diplomstudienganges Maschinenbau ein. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertretung und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretung, Vertreterinnen bzw. Vertreter gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe wissenschaftlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.
- (3) Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Auslegung und Einhaltung der Bestimmungen der Prüfungsordnung und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss der Fakultät regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregung zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes und legt die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten offen. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw., dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertretung und zwei weiteren Professorinnen bzw. Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Vertreterinnen und Vertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die bzw., den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der Prüfungsausschuss bedient sich bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben der Verwaltungshilfe des Dekanates und des Zentralen Prüfungsamtes.

- (8) Zur Studienberatung und fachlichen Beratung des Prüfungsausschusses, bestellt dieser auf Vorschlag des Prüfungsausschusses für Lehre eine Studiengangsbetreuerin bzw. einen Studiengangsbetreuer, sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter aus der Gruppe der hauptamtlichen Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät für Maschinenwesen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre.

§ 7

Prüfende, Beisitzende und Protokollführende

- (1) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Prüfenden. Sie bzw. er kann die Bestellung der Beisitzenden auf die Prüfenden übertragen. Die Bestellung ist aktenkundig zu machen. Zu Prüfenden und zu Beisitzenden dürfen nur die Personen bestellt werden, die mindestens die entsprechende Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben haben.
- (2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Masterarbeit Prüfende vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Sie begründen jedoch keinen Anspruch.
- (4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekannt gegeben werden. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend.
- (5) Zu den mündlichen Prüfungen können die Prüfenden eine Protokollführende bzw. einen Protokollführenden hinzuziehen, sofern diese bzw. dieser selbst mindestens die entsprechende Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau abgelegt hat oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (6) Für die Prüfenden, Beisitzenden sowie Protokollführenden gelten § 6 Abs. 6 Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 8**Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen
und Prüfungsleistungen und Einstufung in höhere Fachsemester**

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen universitären Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen als universitären Hochschulen im Geltungsbereich des HRG werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit von Prüfungsleistungen ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Masterstudiengang im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereichs des HRG erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen der Hochschulpartnerschaft zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.
- (3) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 und 2 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit ist in der Regel eine Fachvertreterin bzw. ein Fachvertreter zu hören.
- (4) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "angerechnet" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 erfolgt die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des HRG erbracht wurden, von Amts wegen. Die bzw. der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.
- (6) Auf das Studium können auf Antrag auch gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet werden, die an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien erbracht wurden. Entsprechendes gilt für Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind.

§ 9**Abmeldung, Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß**

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich bis spätestens eine Woche vor dem jeweiligen Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen von Fachprüfungen abmelden.

- (2) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Trifft ein derartiger Fall für eine Klausurarbeit zu, entfällt die Möglichkeit auf Teilnahme an einer zusätzlichen mündlichen Prüfung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2. Ebenso gelten die Regelungen nach den Sätzen 1 und 2, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe, müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann im Einzelfall die Vorlage eines Attestes einer Vertrauensärztin bzw. eines Vertrauensarztes, die bzw. der vom Prüfungsausschuss benannt wurde, verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.
- (4) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der für die Aufsichtführung zuständigen Person getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der bzw. dem jeweiligen Prüfenden oder der aufsichtführenden Person in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Fachprüfung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Über dieses Recht ist die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu informieren. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbelehrung zu versehen.

II Masterprüfung

§ 10

Umfang und Art der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung besteht aus:
 1. den Fachprüfungen in den dreizehn Modulen der Pflichtfächer und zwei Modulen der technischen Wahlpflichtfächer gemäß Anlage 1,
 2. dem Modul der praktischen bzw. experimentellen Studienarbeit,
 3. dem Modul des Sprachkurses Deutsch,
 4. dem Modul der Masterarbeit.
- (2) Die Module der beiden technischen Wahlpflichtfächer gemäß Anlage 1 sind einem der jeweiligen Vertiefungsrichtung zugeordneten Katalog der Studienordnung zu entnehmen.

- (3) Die Fachprüfungen werden als Klausurarbeiten durchgeführt. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, kann zusätzlich zur schriftlichen Prüfung eine mündliche Ergänzungsprüfung im selben Prüfungszeitraum durchgeführt werden, deren Ergebnis zur Berechnung der Note der Fachprüfung mit dem Ergebnis der schriftlichen Prüfung gemittelt wird. Der Prüfungsausschuss kann auf begründeten Antrag der Prüfenden eine alleinige mündliche Prüfung vorsehen. Die Form der Prüfung wird vom Prüfungsausschuss mindestens drei Monate vor dem jeweiligen Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, kann der Prüfungsausschuss nach Rücksprache mit der Studiengangsbetreuerin bzw. dem Studiengangsbetreuer, den Austausch festgelegter Fachprüfungen durch inhaltlich und formal geeignete Fachprüfungen zulassen.
- (5) Der Prüfungsstoff setzt die Grundkenntnisse des ingenieurwissenschaftlichen Studiums voraus und ist in der Regel auf den in Vorlesungen, Übungen und Laboren behandelten Stoff begrenzt.

§ 11 Zulassung

- (1) Zur Masterprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. die in § 3 Abs. 1 bezeichneten Zugangsvoraussetzungen erfüllt,
 2. an der RWTH Aachen und der Tsinghua Beijing in diesen Masterstudiengang eingeschrieben ist,
 3. den Leistungsnachweis in dem Modul des Sprachkurses (Deutsch) (18 Credits) erbracht hat,
 4. eine mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilte praktische oder experimentelle Studienarbeit (student research work) (10 Credits), die gemäß § 15 angefertigt wurde, abgeschlossen hat.
- (2) Zur Masterarbeit kann nur zugelassen werden, wer
Module im Umfang von mindestens 100 Credits erbracht hat.
- (3) Der Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen und mit der Meldung zur ersten Fachprüfung zu verbinden. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. der Studierendenausweis,
 3. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat eine Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat legt bei der Meldung zu einem Prüfungszeitraum fest, welche Fachprüfung sie bzw. er ablegen will.
- (5) Ist es der Kandidatin bzw. dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 3 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

§ 12 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 4 Satz 5 die bzw. der Vorsitzende.
- (2) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn:
 1. die in § 11 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung in demselben Studiengang oder einem verwandten Studiengang an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des HRG endgültig nicht bestanden hat oder
 4. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren desselben Studiengangs oder eines verwandten Studiengangs befindet.
- (3) Die Zulassung erfolgt unter dem Vorbehalt, dass die in § 11 Abs. 1 Nr. 3 und 4 geforderten Leistungen spätestens vor Ausgabe des Themas der Masterarbeit nachgewiesen werden.

§ 13 Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden des Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von einer bzw. einem Prüfenden gemäß § 19 Abs. 1 zu bewerten. Handelt es sich bei der Klausurarbeit um die zweite Wiederholungsprüfung gemäß § 20, so ist die Klausurarbeit von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Fachnote der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. Die einzelnen Prüfenden können fachlich geeigneten, wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern die Vorkorrektur der Klausurarbeiten übertragen.
- (3) Die Dauer der Klausurarbeiten beträgt für Fachprüfungen mit einem Gesamtstundenumfang von höchstens zwei SWS eineinhalb Zeitstunden, bei drei bis vier SWS zwei Zeitstunden, bei fünf bis sechs SWS zweieinhalb Zeitstunden, bei sieben bis acht SWS drei Zeitstunden, bei neun bis zehn SWS dreieinhalb Zeitstunden und bei 11 und mehr SWS vier Zeitstunden.
- (4) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist die Möglichkeit zu geben, innerhalb einer angemessenen Frist nach Bekanntgabe der Ergebnisse in die korrigierte Klausur Einsicht zu nehmen.

§ 14 **Mündliche Prüfung**

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgelegt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Wird ein Prüfungsfach von nur einer bzw. einem Prüfenden gelesen, findet die mündliche Prüfung als Gruppen- oder Einzelprüfung in Gegenwart einer bzw. eines sachkundigen Beisitzenden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 statt. Wird ein Fach von mehreren Prüfenden gelesen, kann die mündliche Prüfung auch von den Prüfenden gemeinsam als Gruppen- oder Einzelprüfung durchgeführt werden. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem bestimmten Stoffgebiet grundsätzlich nur von einer bzw. einem Prüfenden geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 19 Abs. 1 hat die bzw. der Prüfende die anderen Prüfenden oder die Beisitzenden zu hören.
- (3) Die mündliche Prüfung dauert je Kandidatin bzw. je Kandidat in der Regel mindestens 15 und höchstens 45 Minuten. Die Zeit für die mündliche Prüfung, an der mehrere Kandidatinnen bzw. Kandidaten – höchstens vier – teilnehmen, beträgt insgesamt höchstens eine Stunde.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden durch Aushang an der Lehreinheit der Prüfenden bekannt gegeben.

§ 15 **Studienarbeit**

- (1) Die Studienarbeit (student research work) ist eine Prüfungsarbeit, die die Studierenden mit den praktischen oder experimentellen Aspekten des Fachgebietes vertraut macht. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem in Beziehung zu ihrem bzw. seinem Studiengang stehenden Fach in begrenzter Frist unter wissenschaftlicher Anleitung selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Studienarbeit muss praktischer oder experimenteller Natur sein.
- (3) Die Inhalte der Studienarbeit orientieren sich an den Fachinhalten der Ausbildungsmodule. Das Thema kann von jeder am Masterstudiengang beteiligten hauptamtlichen Professorin oder Privatdozentin bzw. jedem am Masterstudiengang beteiligten hauptamtlichen Professor oder Privatdozenten gestellt und betreut werden. Mit der Betreuung der Studienarbeit, können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter betreut werden, soweit sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation, eine Masterprüfung, die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben haben. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Studienarbeit vorzuschlagen.

- (4) Die Studienarbeit soll im Verlaufe des zweiten und dritten Fachsemesters durchgeführt werden und einen zeitlichen Umfang von ca. 200 Stunden nicht überschreiten. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.
- (5) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin, bzw. ein Kandidat ein Thema erhält.
- (6) Die Studienarbeit wird in englischer Sprache abgefasst.
- (7) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten, kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass Teilaspekte der Studienarbeit oder der Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Maschinenwesen angefertigt werden.
- (8) Der Umfang des Studienarbeitsberichtes sollte 100 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse, wie z.B. mathematische Ableitungen, Programmlisten, experimentelle Ergebnisse, können ggf. im Anhang aufgenommen werden. Der abschließende Bericht soll die Ergebnisse der Arbeit möglichst prägnant und lesbar darzustellen.
- (9) Bei der Abgabe der Studienarbeit, hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt, sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 16 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, ein Problem aus einem in Beziehung zu ihrem bzw. seinem Studiengang stehenden Fach in begrenzter Frist selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Die Inhalte der Masterarbeit orientieren sich an den Fachinhalten der Ausbildungsmodule. Das Thema der Arbeit kann von jeder hauptamtlichen Professorin oder Privatdozentin bzw. jedem hauptamtlichen Professor oder Privatdozenten gestellt und betreut werden, die bzw. der am Masterstudiengang beteiligt ist. Für den Fall, dass die Masterarbeit an der RWTH angefertigt wird, bedarf dies der Genehmigung des Prüfungsausschusses, der hierzu die fachliche Einordnung der Studiengangsbetreuerin bzw. des Studiengangbetreuers heranzieht. Wird die Masterarbeit an der Tsinghua Universität angefertigt, gilt die dortige Regelung. Mit der Betreuung der Masterarbeit können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter betraut werden, soweit sie selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation, eine Masterprüfung oder die Diplomprüfung im Diplomstudiengang Maschinenbau oder eine gleichwertige Qualifikation erworben haben. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, ein Thema für die Masterarbeit vorzuschlagen.
- (3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass eine Kandidatin bzw. ein Kandidat ein Thema erhält.
- (4) Die Masterarbeit kann in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten anhand der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

- (5) Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann der Prüfungsausschuss genehmigen, dass entweder die Studienarbeit oder die Masterarbeit außerhalb der Fakultät für Maschinenwesen angefertigt wird.
- (6) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (7) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt maximal 12 Monate. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu vier Wochen, bei einem empirischen, experimentellen oder mathematischen Thema bis zu sechs Wochen genehmigen.
- (8) Der Umfang der Masterarbeit soll in der Regel 100 Seiten nicht überschreiten. Notwendige Detailergebnisse, wie z.B. mathematische Ableitungen, Programmlisten, experimentelle Ergebnisse, können ggf. im Anhang aufgenommen werden. Im Übrigen soll für den Umfang der Masterarbeit das Ziel maßgeblich sein, die Ergebnisse möglichst prägnant und lesbar darzustellen.
- (9) Die Masterarbeit schließt mit einem Kolloquium ab, in dem die Ergebnisse dargestellt werden sollen.
- (10) Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§17

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in zweifacher Ausfertigung abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Masterarbeit ist von mindestens zwei Prüfenden zu begutachten und gemäß § 19 Abs. 1 zu bewerten. Eine Prüfende bzw. ein Prüfender soll diejenige bzw. derjenige sein, die bzw. der die Arbeit ausgegeben hat. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Masterarbeiten sind von zumindest einem Prüfenden jeder am Masterprogramm beteiligten Universitäten (Tsinghua University Beijing und RWTH) zu begutachten. Die Prüfende bzw. der Prüfende der jeweiligen Partneruniversität führt dabei eine beratende Funktion aus.
- (3) Die Bekanntgabe der Note hat spätestens acht Wochen nach dem Abgabetermin zu erfolgen. Für das Modul der bestandenen Masterarbeit werden 30 Credits vergeben.

§ 18

Zusatzfächer

- (1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern aus dem Lehrangebot der RWTH einer Fachprüfung unterziehen. (Zusatzmodule)

- (2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird auf den Antrag in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 19

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Bestehen der Masterprüfung.

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 =	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 =	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 =	ausreichend	ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 =	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die Bewertung von Klausurarbeiten ist nach spätestens sechs Wochen mitzuteilen. Die Bekanntmachung durch Aushang ist hinreichend, Datenschutzgesichtspunkte sind hierbei zu berücksichtigen.
- (3) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Benotungen der einzelnen Prüfenden und ggf. der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen (§10 Abs. 3 Satz 2). Die Fachnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut,
 bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

- (4) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten und die Masterarbeit mindestens mit "ausreichend" bewertet wurden.
- (5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (6) Die an der RWTH erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen der bzw. des Studierenden werden an die Universität Tsinghua weitergeleitet, wo auch eine Gesamtbeurteilung des Masterstudiengangs stattfindet. Die Umrechnung der Noten der unterschiedlichen Notensysteme der Tsinghua Universität Beijing und der RWTH erfolgt anhand der Anlage 2 angegebenen Umrechnungstabelle.

- (7) Die Gesamtnote der bestandenen Masterprüfung wird als Mittelwert sämtlicher Fachnoten und der Note der Masterarbeit gebildet. Die Noten gehen mit der Anzahl der Credits des jeweiligen Moduls als Gewichtungsfaktor in die Gesamtnote ein. Hierbei werden die Bewertungen nach chinesischem Notensystem verwendet.

§ 20

Wiederholung der Masterprüfung

Die Masterprüfung kann jeweils in den Modulen, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an der jeweiligen Partneruniversität werden angerechnet. Das Modul der Masterarbeit kann höchstens einmal wiederholt werden. Die Rückgabe der Masterarbeit in der in § 16 Abs. 7 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§ 21

Zeugnis

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung bestanden, wird ihr bzw. ihm von der RWTH eine Bescheinigung über die in Aachen abgelegten Prüfungsleistungen der Masterprüfung in englischer Sprache ausgestellt. Ebenso werden diese Leistungen an die zuständige Stelle der Tsinghua University in Beijing übermittelt. Diese Bescheinigung enthält die Noten aller Fachprüfungen und die Studienarbeiten, das Thema und die Note der Masterarbeit, sowie die jeweilige Anzahl der für die Module der Masterprüfung vergebenen Credits. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in die Bescheinigung auch die Ergebnisse der Prüfungen in den Zusatzfächern aufgenommen.
- (2) Die Bescheinigung ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (3) Nach Bestehen aller Module wird von der University Tsinghua in Beijing ein abschließendes Zeugnis in englischer Sprache mit den an beiden Universitäten erbrachten Prüfungsleistungen ausgestellt.
- (4) Ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid über die endgültig nicht bestandene Masterprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (5) Studierende, welche die Hochschule ohne Studienabschluss verlassen, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die insgesamt erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 22

Masterurkunde

- (1) Auf Vorlage des Zeugnisses und der Masterurkunde, die von der University Tsinghua in Beijing ausgestellt wird, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Masterurkunde in englischer Sprache mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades gemäß § 2 beurkundet.

- (2) Die Urkunde weist auf die Kooperation der Universitäten der RWTH und der Tsinghua University Beijing für diesen Studiengang hin und verweist auf die Urkunde, die von Seiten der Tsinghua University Beijing für den gleichen Abschluss erstellt wird.
- (3) Die Masterurkunde wird sowohl von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät versehen.

III Schlussbestimmungen

§ 23

Ungültigkeit der Masterprüfung, Aberkennung des Mastergrades

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bzw. der Bescheinigung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis bzw. eine fehlerhafte Urkunde ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Zeugnis bzw. eine neue Urkunde zu erstellen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Mastergrad durch die Fakultät abzuerkennen und die Masterurkunde einzuziehen.

§ 24

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. § 13 Abs. 4 bleibt unberührt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 25
Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der RWTH veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates der Fakultät für Maschinenwesen vom 04. Februar 2003.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 02.06.2004

gez. Rauhut
Univ.-Prof. Dr. rer.nat. Burkhard Rauhut

Anlage 1: Module der Pflichtfächer:

- Industrial Engineering, Ergonomics and Work Organisation	(6 Credits)
- Machine Tools 1	(6 Credits)
- Manufacturing Technology 1	(6 Credits)
- Production Management 1	(6 Credits)
- Systematic Engineering Design 1	(6 Credits)
- Virtual Machine Tools	(6 Credits)
- Manufacturing Technology 2	(6 Credits)
- Systematic Engineering Design 2	(6 Credits)
- Welding Technology 1	(6 Credits)
- Welding Technology 2	(6 Credits)
- Advance Software Engineering	(6 Credits)
- Quality Management	(6 Credits)
- System Simulation	(6 Credits)

Es sind zwei Module der Wahlpflichtfächer zu belegen und zu bestehen aus folgender Auswahl:

- Logistics	(6 Credits)
- Production Metrology	(6 Credits)
- CAD Techniques in Machine Tool Engineering	(6 Credits)

Als nichttechnisches Fach ist der dreisemestrige Deutschsprachkurs zu belegen, der mit 18 Credits in die Beurteilung des Masterstudienganges eingeht.

Studienbegleitend ist eine Studienarbeit durchzuführen mit einem zeitlichen Aufwand von ca. 200 Stunden, die mit 10 Credits in die Beurteilung des Masterstudienganges eingeht.

Die Masterarbeit, die im Zeitrahmen von 12 Monaten abzuschließen ist, geht mit 30 Credits in die Beurteilung des Masterstudienganges ein.

Anlage 2

Translation of marks between Chinese and German system

Percent	100 - 96	95 - 92	91 - 88	87 - 84	83 - 80	79 - 76	75 - 72	71 - 68	67 - 64	63 - 60	<60 not passed
Mark	1	1,3	1,7	2	2,3	2,7	3	3,3	3,7	4	5 not passed